

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fotografie

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Erteilung von Bildlizenzen und die Produktion von Bildern erfolgt von Formenspiel ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Diese Bedingungen werden bei Entgegennahmen von Bildmaterial und anderen Leistungen anerkannt. Geschäfts-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch Formenspiel bestätigt werden.

Urheberrecht, Nutzungsrechte und Eigentum an den Fotografien

1. Die von dem Bildautor hergestellten und/oder zur Nutzung angebotenen Bilder sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Jede Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Bilder bedarf der Zustimmung des Bildautors.
2. Der Bildautor ist alleiniger Urheber der von ihm hergestellten Bilder. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit bei der Bildproduktion begründen kein Miturheberrecht.
3. Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Bildautor als Urheber zu benennen. Die Benennung muss beim Bild erfolgen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.
4. Der Bildautor übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich,

dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

5. Die Bilder dürfen nur in vereinbarter Nutzungsart und nur in dem vereinbarten Umfang genutzt werden. Werden bei Vertragsabschluss die Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet oder wird der Nutzungsumfang nicht festgelegt, so bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem Vertragszweck, den der Auftraggeber bei der Auftragserteilung erkennbar gemacht hat.

6. Gewerblich bestelltes Bildmaterial bleibt stets Eigentum von Formenspiel. Es wird dem Kunden ausschließlich zum Erwerb von Nutzungsrechten vorübergehend zur Verfügung gestellt. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

Bei privatem Erwerb von Bildmaterial erwirbt der Käufer das Duplikat des Bildes und eingeschränkte Nutzungsrechte. Die Urheberrechte, wie auch das Negativ, bleiben beim Autor.

7. Die Bilder dürfen nur in vereinbarter Nutzungsart und nur in dem vereinbarten Umfang genutzt werden. Werden bei Vertragsabschluss die Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet oder wird der Nutzungsumfang nicht festgelegt, so bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem Vertragszweck, den der Auftraggeber bei der Auftragserteilung erkennbar gemacht hat.

8. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Bildautor berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.

9. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an Personenbildern (Bildnissen) bleibt dem Bildautor vorbehalten. Auch der Besteller, der Abgebildete und dessen Angehörige dürfen die Bildnisse nur mit Zustimmung des Bildautors nutzen.

9. Das Bildmaterial ist grundsätzlich nur zur einmaligen Veröffentlichung (einfaches Nutzungsrecht) und zum vereinbarten Zweck in einem Objekt freigegeben. Bei Verlagsobjekten beispielsweise nur für die erste Auflage in der Originalsprache. Jede weitere Verwendung wie z. B. Prospekte, Nachdrucke oder Lizenzausgaben oder allgemeine Werbung für das Objekt ist erneut honorarpflichtig.

10. Veröffentlichungen dürfen grundsätzlich unter Nennung des Urhebervermerks »formenspiel/Name des Fotografen« erfolgen. Außerdem ist die Übersendung mindestens eines kostenlosen Belegexemplar pro veröffentlichtem Autor, unter der Angabe an welcher Stelle welches Bild veröffentlicht wurde, erforderlich. Bei werblichen Verwendungen sind gegebenenfalls schriftliche Ausnahmen zu vereinbaren.

11. Die Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bildautors. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform und müssen vom Bildautor unterzeichnet sein. Der Besteller haftet für die Verwendung des überlassenen Bildmaterials.

12. Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Werden herkömmliche Bilder dem Auftraggeber zum Zwecke der Vervielfältigung überlassen, so umfasst das Vervielfältigungsrecht nicht das Recht zur Digitalisierung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Jede Bearbeitung oder Umgestaltung (z. B. Montage, fototechnische Verfremdung, Kolorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z. B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bildautors. Allgemeine Persönlichkeitsrechte sowie das Urheberrecht erkennt der Kunde an und respektiert diese. Er trägt die Verantwortung für Veränderungen in Bild und Text und ist verpflichtet, die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats (Pressekodex) zu beachten.

13. Formenspiel übernimmt keine direkte oder indirekte Haftung für Schäden oder Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des angebotenen Bildmaterials entstehen. Führen Verstöße hiergegen zu Schadensersatzforderungen Dritter, so haftet der Kunde.

Digitale Bildverarbeitung

1. Die Digitalisierung herkömmlicher Bilder stellt eine Vervielfältigung dar, die der Zustimmung des Bildautors bedarf. Werden herkömmliche Bilder dem Auftraggeber zum Zwecke der Vervielfältigung überlassen, so umfasst das Vervielfältigungsrecht nicht das Recht zur Digitalisierung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen elektronischen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Bildautor und dem Auftraggeber. Gleiches gilt für die Speicherung von Bilddaten auf Diskette, Cd-Rom oder ähnlichen Datenträgern.

2. Erteilt der Bildautor die Zustimmung zur Digitalisierung seiner Bilder, so dürfen die Bilddaten nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts archiviert werden.

3. Die Weitergabe von digitalen Bildern im Sinne der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, wenn der Bildautor vorher über Art und Umfang der geplanten Datenübermittlung informiert wird und er dazu seine Zustimmung erteilt. Auch die Wiedergabe von digitalen Bildern auf einem Bildschirm und die Herstellung von Hardcopies (Ausdrucken, Filmen) bedarf der vorherigen Zustimmung des Bildautors.

4. Bei der digitalen Erfassung der Bilder muß der Name des Bildautors mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Bildautor jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

5. Jede digitale Änderung und Umgestaltung der Bilder bedarf der vorherigen Zustimmung des Bildautors, wenn nichts anderes vereinbart ist. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung von ungewollten Unschärfen, Flecken, die durch Staub, Kratzer oder ähnlichen technischen Verarbeitungsfehlern entstanden sind, oder von farblichen Schwächen mittels elektronischer Retusche.

Freigabe

1. Jede Nutzung seitens des Kunden bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabeerklärung durch Formenspiel nach vorheriger Vereinbarung über Verwendungszweck, Auflagenhöhe, Verbreitungsgrad und die daraus resultierenden zu zahlenden Lizenzentgelte. Diese Freigabeerklärung muß in Schriftform erfolgen oder wird durch Rechnungsstellung seitens Formenspiel ersetzt. Sie ist bei nicht fristgemäßem Eingang der vereinbarten Nutzungsentgelte unwirksam.
2. Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wird, behält sich Formenspiel die Übertragung von Zweitrechten an andere Verwerter ausdrücklich vor. Erworbene Erstrechte an Bildern, Bildserien oder Manuskripten, die nicht innerhalb von zwei Monaten veröffentlicht werden, verlieren nach diesem Zeitpunkt ihren Charakter als Erstrechte und können vom Urheber anderweitig verwendet werden.
3. Exklusivrechte oder vom angegebenen Verwendungszweck abweichende Rechte sowie Sperrfristen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Freigabeerklärung von Formenspiel. Vereinbarungen dieser Art unterliegen einem zusätzlichen Honorar von mindestens 100 % des Grundhonorars für die Nutzung des Bildmaterials.
4. Bei Weitergabe des Bildmaterials ohne die vorherige schriftliche Freigabe von Formenspiel, unberechtigter Verwendung oder falschen Angaben darüber, haftet der Kunde für alle sich daraus ergebenden Ansprüche Dritter. Formenspiel ist in diesem Fall außerdem berechtigt, für jede ungenehmigte Verwertung eines Bildes eine Schadensersatzpauschale von mindestens EUR 1.500,- oder alternativ ein Honorar von 400 % zu erheben und zwar unabhängig von der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche.

5. Formenspiel haftet nicht für den Bestand übertragener Persönlichkeitsrechte. Dies gilt auch für eine Haftung aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowie von Rechten am eigenen Bild. Die Zustimmung zur Veröffentlichung von auf dem überlassenen Bildmaterial abgebildeten Personen und rechtlich geschützten Werken oder Gegenständen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese muss vom Kunden selbst vor der Verwendung bei dem jeweiligen Rechteinhaber eingeholt werden.

6. Bilder, die der Auftraggeber aus dem Archiv des Bildautors anfordert, werden zur Sichtung und Auswahl für die Dauer eines Monats ab Datum des Lieferscheins zur Verfügung gestellt. Kommen die Bilder für eine Nutzung nicht in Frage oder werden sie innerhalb der Auswahlfrist nicht zur Nutzung freigegeben, sind sie mit Fristablauf an den Bildautor zurückzugeben.

7. Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung des Bildautors.

8. Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar, die der vorherigen Freigabe durch den Bildautor bedarf. Werden Diarahmen oder Folien geöffnet, ist der Bildautor – vorbehaltlich eines weitergehenden Zahlungsanspruchs – zur Berechnung eines Layouthonorars berechtigt, auch wenn es zu einer Nutzung der Bilder nicht gekommen ist.

9. Eine vom Bildautor erteilte Freigabe berechtigt den Auftraggeber nur zur einmaligen Nutzung für den angegebenen Zweck, soweit nicht die schriftliche Freigabeerklärung eine weitergehende Nutzung vorsieht.

Honorare und Nebenkosten

1. Jede Art der Nutzung unseres Bildmaterials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Verwendungszweck, Auflagen, Verbreitungsgebiet- und art, Aufmachung und Größe des veröffentlichten Bildes. Es orientiert sich an der jeweils aktuellen Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing. Die Preisangaben verstehen sich in Euro netto.
2. Bei Auftragsfotografie ist das vereinbarte Auftragshonorar nur ein Nettowert. Dieses kann Produktionsbedingt von der Kalkulation abweichen. Bei größerer Aufmachung wie Titel, ganz- oder mehrseitige Verwendung u. ä. unterliegt die Honorierung des Abdrucks den üblichen Seiten- bzw. Titelsätzen. Falls ein Auftrags- oder Abnahme- Garantiehonorar vereinbart wurde, so ist es innerhalb von 2 Wochen durch Rechnungszustellung nach Erhalt der Bilder, Bildserien oder Manuskripte fällig.
3. Wird die für die Aufnahmemarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Bildautor nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Bildautor auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
4. Der Auftraggeber hat zusätzlich die Nebenkosten zu erstatten, die dem Bildautor im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z. B. für Filmmaterial, Laborarbeiten, Fotomodelle). Dazu gehören auch die Kosten und Spesen für Reisen, die der Bildautor nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags unternimmt.
5. Die Bearbeitungsgebühr für bestellte Sendungen richtet sich nach Art und Umfang des erforderlichen Arbeitsaufwandes. Zusätzlich wird eine Pauschale für Porto, Verpackung, Kurierkosten, Luftfrachtgebühren erhoben.

6. Vom Fotografen durchgeführte Zusatzleistungen wie z. B. für Scans, Bildbearbeitung, Datenkonvertierung, Datenversand, Zusammenstellung von Bildauswahlen, Versand an dritte Personen und Medien werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Das Honorar ist bei Ablieferung der Bilder nach 2 Wochen durch Rechnungszustellung fällig. Die Nebenkosten sind zu erstatten, sobald sie beim Bildautor angefallen sind.

8. Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

9. Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Kosten und Honoraren kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Haftung und Schadensersatz

1. Der Bildautor haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

2. Die Zusendung und Rücksendung von Bildern erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

3. Gehen Bilder im Risikobereich des Auftraggebers verloren oder werden Bilder in einem Zustand zurückgegeben, der eine weitere Verwendung nach den üblichen Gepflogenheiten ausschließt, so hat der Auftraggeber Schadensersatz zu leisten. Der Bildautor ist in diesem Fall berechtigt, mindestens Schadensersatz in Höhe von 250,00 Euro für jedes Original und von 50,00 Euro für jedes Duplikat zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die geforderte Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs bleibt dem Bildautor vorbehalten.

4. Soweit der Bildautor im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Verträge mit Dritten abschließt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Personen und Unternehmen.

5. Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes – egal ob in herkömmlicher oder digitalisierter Form – ist der Bildautor berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des dreifachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

6. Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Bildautors oder wird der Name des Bildautors mit dem digitalen Bild nicht dauerhaft verknüpft, so hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen. Dem Bildautor bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

7. Alle Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen vollständig auf die vereinbarte Art und Weise zu begleichen. Sofern nicht anders angegeben, ist dies durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erledigen.

8. Als Grundlage der Zahlungsberechnungen für die Bildhonorare gilt die aktuelle Preisliste von Formenspiel oder anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Belegexemplar

1. Der Auftraggeber hat den Bildautor unaufgefordert über jede Veröffentlichung der Fotos durch kostenfreie Übersendung von Belegexemplaren zu informieren.

Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand

1. Reklamationen, welche den Inhalt der Sendung betreffen, müssen unverzüglich nach deren Erhalt geltend gemacht werden. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß und wie vereinbart zugegangen.

2. Sämtliche Nebenrechte bleiben vorbehalten. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Auch bei Lieferung ins Ausland gilt deutsches Recht als vereinbart.

3. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt den Bestand der übrigen Bedingungen nicht.

4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Dies gilt auch für den Fall, daß der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

formenspiel
Laurent Schneider
Käthe-Niederkirchner-Straße 24
10407 Berlin

Tel.: (030) 21 09 23 34
Fax: (030) 428 74 03
E-Mail: ls@formenspiel.de
www.formenspiel.de